



**ZEICHENERKLÄRUNG**

**Planungsrechtliche Festsetzungen**  
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

- Art der baulichen Nutzung**
  - WR Reines Wohngebiet
  - WA Allgemeines Wohngebiet
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
  - GE Gewerbegebiet
  - GI Industriegebiet
  - WB Besondere Wohngebiete
  - SO Sondergebiet
- Maß der baulichen Nutzung**
  - 08 Geschosflächenzahl
  - 30 Baumassenzahl
  - 04 Grundflächenzahl
  - II Höchsthöhe
  - II-M Mindestgrenze
  - II-H Höchsthöhe
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze**
  - o offene Bauweise
  - g geschlossene Bauweise
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - überbaubare Grundstücksfläche
  - Hauptfrüchtigung
- Verkehrflächen**
  - Strassenverkehrsfläche
  - Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
  - P Parkplatz (öffentl. Parkfläche)
  - F Fußweg
  - R Radweg
  - VB Verkehrsberuhigung
  - WB Sicherheitsstreifen
- Grünflächen**
  - Öffentliche Grünfläche
  - Private Grünfläche
- Kennzeichnung nach § 9 (5) 3 BauGB**
  - Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen und Sicherungsmaßnahmen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.
- Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BauGB**
  - Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt.

- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**
  - Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen
  - Anpflanzen von Bäumen
  - Anpflanzen von Sträuchern
  - Erhaltung von Bäumen
  - Erhaltung von Sträuchern
- Sonstige Planzeichen**
  - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
  - St Stellplatz
  - Ga Garage
  - TGa Tiefgarage
  - Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
  - Gst Gemeinschaftsstellplätze
  - GGA Gemeinschaftsgaragen
  - TGGA Tiefgemeinschaftsgaragen
  - Mit Geh- (G), Fahr- (F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
  - Begünstigte (siehe Einschrieb)
  - Sichelfeld (s. Textteil A, Nr. 9)
  - Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**Rechtsgrundlagen:**  
 1. Bundesgesetz (BauZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1978 (BRGBl. I S. 2786, 2817) in der zuletzt geänderten Fassung.  
 2. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BRGBl. I S. 2203) in der zuletzt geänderten Fassung.  
 3. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BRGBl. I S. 193).  
 4. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Überweisung des Planrechts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanZ 81) vom 30.7.1981 (BRGBl. I S. 833).  
 5. § 4 der Verordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GVNW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 470) in der zuletzt geänderten Fassung.  
 6. § 4.1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NW) vom 24.6.1984 (GV NW S. 419) in der zuletzt geänderten Fassung.

Die Ergänzung durch den Höhenquotenplan ist geometrisch eindeutig. Herne, den 01.04.1999 Stadtplanungsamt gez. Steiner Lfd. Städt. Baudirektor		Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 01.06.1999 die öffentliche Auslegung der Ergänzung gem. § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Herne, den 08.03.2000 Der Oberbürgermeister gez. Becker Oberbürgermeister		Die Ergänzung des Bebauungsplanes hat mit Begründung gem. § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 10.09.1999 bis 24.09.1999 öffentlich ausgelegt. Herne, den 08.03.2000 Der Oberbürgermeister I.A. gez. Mann Dip. Ing.		Der Rat der Stadt hat am 21.12.1999 der Begründung zugestimmt und die Bebauungsplanergänzung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 25.05.00 Der Oberbürgermeister I.A. gez. Mann Dip. Ing.		<b>Inkrafttreten</b> Die örtliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgt am 25.05.00. Mit der Bekanntmachung tritt die Ergänzung des Bebauungsplanes in Kraft. Herne, den 25.05.00 Der Oberbürgermeister I.A. gez. Mann Dip. Ing.							
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981. Herne, den 09.04.1990 L.S. gez. Degenhardt Stadt Vermessungsdirektor		Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Herne, den 09.04.1990 Stadtplanungsamt Der Oberstadtdirektor I.V. gez. Leyh Lfd. Städt. Baudirektor		Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 2a(2) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 17.01.1990 durchgeführt worden. Herne, den 25.07.1990 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Lösch Städt. Verwaltungsrat		Der Rat der Stadt hat am 12.06.1980 gem. § 2(1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit den eingetragenen Änderungen nach Öffentl. Plan-Entwurfes gem. § 3(2) BauGB beschlossen. Herne, den 26.07.1990 L.S. gez. Pohlmann Oberbürgermeister		Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 01.08.1990 bis 31.08.1990 öffentlich ausgelegt. Herne, den 04.09.1990 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor		Der Rat der Stadt hat am 29.01.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Öffentl. Plan-Entwurfes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Herne, den 22.02.1991 L.S. gez. Pohlmann Oberbürgermeister		In der Zeit vom 20./21.09.1990 bis 12.10.1990 hat eine eingeschränkte Bürgerbeteiligung gem. § 13(1) BauGB stattgefunden, für die eingetragenen Änderungen nach Öffentl. Plan-Entwurfes gem. § 10 BauGB ist durchgeführt. Herne, den 21.02.1991 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Degenhardt Städt. Vermessungsdirektor		Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die örtliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 26.08.1991. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Herne, den 29.08.1991 Der Oberstadtdirektor I.A. L.S. gez. Förste Städt. Verm. Rätin z. A.	

**Stadt Herne**  
 Stadtbezirk Herne-Mitte  
 Gemarkung Baukau  
 Flur 6u.7  
**Maßstab 1:500**

**BEBAUUNGSPLAN Nr. 120**  
**Holper Heide**  
 Blatt 1(2) + (2 Höhenquotenpläne)  
 (2. Offenlegung) + 3. Offenlegung